

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Perspektive Wirtschaft

Berufsfachschule Baden-Württemberg

Informationsband 2

Lernfelder 4 - 6

Debus Haellmigk Klausnitzer

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten
Europa-Nr.: 75679



Verfasser

Martin Debus	Recklinghausen
Almuth Haellmigk	Stuttgart
Lars Klausnitzer	Warthausen

Leitung des Arbeitskreises

Martin Debus

Lektorat

Felix Böttger

Die in diesem Buch genannten Software-, Hardware- und Handelsnamen sind in ihrer Mehrzahl gleichzeitig auch eingetragene Warenzeichen.

1. Auflage 2025

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7567-9

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2025 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co KG, D 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlaggestaltung und Satz: Grafische Produktionen Jürgen Neumann, 97222 Rimpar,
www.gp-neumann.de

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © bizvector – stock.adobe.com

Druck: CPI books GmbH, 89075 Ulm

Vorwort

Das vorliegende Unterrichtswerk ist ein Lehr- und Lernbuch für den Bildungsgang **zweijährige Berufsfachschule in Baden-Württemberg**. Der vorliegende Informationsband ist Bestandteil des Europa-Programms **Perspektive Wirtschaft**. Dieses Programm orientiert sich konsequent an den **fachlichen und fachpraktischen Vorgaben** des neuen Bildungsplans (berufsbezogener Bereich) für die zweijährige Berufsfachschule Baden-Württemberg.

Perspektive Wirtschaft wurde zur Entwicklung einer beruflichen Handlungskompetenz für die Bearbeitung von Geschäfts- und Büroprozessen in den verschiedenen kaufmännischen Abteilungen von Unternehmen erstellt.

Das Konzept von Perspektive Wirtschaft, das berufsfachliche und berufspraktische Strukturen miteinander verschränkt, deckt alle Anforderungen im Bildungsgang von der fachlichen bis hin zu einem reflektierten Verständnis von Handeln in beruflichen Zusammenhängen ab.

Der Informationsband Band 2 umfasst die Lernfelder 4 - 6 des Rahmenlehrplans und deckt berufsfachliche Inhalte ab:

Lernfeld 4: Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen

Lernfeld 5: Wirtschaftliche Einflüsse in der sozialen Marktwirtschaft auf das eigene Lebensumfeld und ein Unternehmen einschätzen

Lernfeld 6: Ein Projekt planen und durchführen

Die Informationen sind schülergerecht, übersichtlich und verständlich aufbereitet und werden anschaulich in zahlreichen Beispielen, Tabellen und Struktogrammen präsentiert. Ein Glossar und Aufgabenblöcke zu jedem Teilkapitel ergänzen die informativen Darstellungen.

Die systematisierenden Sachinformationen stellen die Wissenstatbestände, die zur Bewältigung der auf diesen Informationsband abgestimmten Lernsituationen notwendig sind, vollständig bereit; sie greifen aber auch verallgemeinernd über die Situationsbezüge hinaus, z. B. durch zahlreiche Hinweise auf Gesetzestexte.

Ihr Feedback ist uns wichtig!

Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen noch weiter zu optimieren, schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Das Autorenteam freut sich auf Anregung und Unterstützung durch Kritik und wünscht erfolgreiches Arbeiten mit dem Lehrwerk.

Inhaltsverzeichnis

LF 04 Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen

1	Grundlagen des Vertragsrechts beachten	10
1.1	Rechtsordnung	10
1.2	Rechtssubjekte – Rechts- und Geschäftsfähigkeit	11
1.3	Rechtsobjekte – Besitz und Eigentum	14
1.4	Rechtsgeschäfte	16
1.4.1	Begriff und Arten von Rechtsgeschäften	16
1.4.2	Grundsätze der Vertragsfreiheit und Form der Rechtsgeschäfte	17
1.4.3	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften	19
1.5	Wichtige Vertragsarten im Überblick	21
1.6	Kaufvertrag als Rechtsgeschäft	22
1.6.1	Zustandekommen von Kaufverträgen	22
1.6.2	Kaufvertrag als Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft	24
1.7	Kaufvertragsarten	25
1.8	Allgemeine Geschäftsbedingungen	27
1.9	Erstellung eines Glossars zu Grundlagen des Vertragsrechts beachten	29
1.10	Aufgaben	31
2	Beschaffungsprozesse planen	33
2.1	Aufgaben und Ziele der Beschaffungsplanung	33
2.2	Beschaffungsobjekte	35
2.3	Bedarfsplanung nach Art/Qualität, Menge und Zeit	36
2.3.1	Bedarfsermittlung nach Art und Qualität	36
2.3.2	Mengenplanung	36
2.3.3	Zeitplanung	38
2.4	Ermittlung und Auswahl von Lieferanten	40
2.5	Planung der Beschaffungskommunikation	42
2.6	Intensität der Beschaffungsentscheidung (ABC-Analyse)	43
2.7	Glossar zu Beschaffungsprozessen planen	46
2.8	Aufgaben	47
3	Beschaffungsprozesse durchführen	49
3.1	Beschaffungsanlässe	49
3.2	Anfrage	50
3.3	Angebot	51
3.3.1	Inhalte des Angebots	51
3.3.2	Angebotsvergleich	54
3.4	Bestellung	57
3.5	Glossar zu Beschaffungsprozesse durchführen	59
3.6	Aufgaben	60
4	Beschaffungsprozesse kontrollieren	62
4.1	Bestellüberwachung und Wareneingangskontrolle	62
4.2	Bestandskontrollen und Lagerhaltung	62
4.2.1	Aufgaben der Lagerhaltung, Lagerarten, Lagerorganisation	63

4.2.2	Wirtschaftlichkeit der Lagerhaltung	65
4.3	Kaufvertragsstörungen bei der Beschaffung	67
4.3.1	Schlechtleistung (Mangelhafte Lieferung)	68
4.3.2	Nicht-Rechtzeitige Lieferung (Lieferungsverzug)	73
4.4	Glossar zu Beschaffungsprozesse kontrollieren	76
4.5	Aufgaben	78
5	Rechnungen prüfen und Zahlungen abwickeln	79
5.1	Rechnungsprüfung	79
5.2	Skontonutzung	80
5.3	Zahlungsabwicklung	81
5.3.1	Zahlungsmittel und Zahlungsarten	81
5.3.2	Barzahlung	82
5.3.3	Bargeldlose Zahlung durch SEPA/Überweisung	83
5.3.4	Sonderformen des Überweisungsverkehrs	85
5.3.5	Online-Banking	87
5.3.6	Elektronischer Zahlungsverkehr	88
5.4	Glossar zu Rechnungen prüfen und Zahlungen abwickeln	94
5.5	Aufgaben	96
LF 05	Wirtschaftliche Einflüsse in der sozialen Marktwirtschaft auf das eigene Lebensumfeld und ein Unternehmen einschätzen	
1	Soziale Marktwirtschaft	98
1.1	Geschichte der sozialen Marktwirtschaft	98
1.2	Begriff der sozialen Marktwirtschaft	99
1.3	Ordnungsmerkmale der sozialen Marktwirtschaft	100
1.3.1	Beschreibung der Ordnungsmerkmale	100
1.3.2	Einfluss der Ordnungsmerkmale auf die soziale Marktwirtschaft	100
1.4	Glossar zur sozialen Marktwirtschaft	101
1.5	Aufgaben	102
2	Wirtschaftssubjekte im Wirtschaftskreislauf	103
2.1	Modell und Sektoren des vollständigen Wirtschaftskreislaufes	103
2.2	Kritik am Modell des Wirtschaftskreislaufes	104
2.3	Veränderung gesamtwirtschaftlicher Größen und Auswirkungen auf ein Unternehmen	105
2.4	Erstellung einer Stellungnahme zu den Auswirkungen auf das Unternehmen	108
2.5	Ableitung einer Handlungsempfehlung für das Unternehmen	109
2.6	Glossar zu Wirtschaftssubjekte im Wirtschaftskreislauf	110
2.7	Aufgaben	111
3	Bruttoinlandsprodukt – Ein Maß für die wirtschaftliche Leistung	112
3.1	Bruttoinlandsprodukt	112
3.1.1	Definition Bruttoinlandsprodukt	112
3.1.2	Darstellung des Bruttoinlandsprodukts im Laufe der Zeit	113
3.1.3	Verschiedene Berechnungen des Bruttoinlandsproduktes	115
3.1.4	Interpretation des Bruttoinlandsprodukts	116

3.2	Kritik an der Aussagekraft des Bruttoinlandsprodukts	116
3.2.1	BIP als Wohlstandsindikator	116
3.2.2	Alternative Wohlstandsindikatoren	118
3.3	Erstellung einer Kurzpräsentation zur Aussagekraft des Bruttoinlandsproduktes	119
3.4	Glossar zum Bruttoinlandsprodukt	120
3.5	Aufgaben	121
4	Konjunkturzyklus	123
4.1	Konjunktur und Konjunkturphasen	123
4.1.1	Begriff Konjunktur	123
4.1.2	Konjunkturphasen	123
4.1.3	Konjunkturindikatoren	124
4.1.4	Erstellung einer Notiz zum Konjunkturverlauf	125
4.2	Folgen konjunktureller Schwankungen	125
4.2.1	Für die Unternehmen	125
4.2.2	Für die eigene Lebenssituation	126
4.2.3	Erstellen einer strukturierten Übersicht zu konjunkturellen Schwankungen	127
4.3	Glossar zu Konjunkturzyklen	128
4.4	Aufgaben	128
5	Arbeitsmarkt	129
5.1	Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	129
5.1.1	Angebot auf dem Arbeitsmarkt	129
5.1.2	Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	130
5.2	Arbeitslosigkeit	131
5.2.1	Arten der Arbeitslosigkeit	131
5.2.2	Ursachen der Arbeitslosigkeit	131
5.2.3	Berechnung der Arbeitslosigkeit	131
5.2.4	Berechnung weiterer Kennzahlen des Arbeitsmarktes	132
5.3	Erstellung einer Analyse über die Situation auf dem Arbeitsmarkt	133
5.4	Beschäftigungspolitische Maßnahmen	134
5.4.1	Chancen beschäftigungspolitischer Maßnahmen	134
5.4.2	Risiken beschäftigungspolitischer Maßnahmen	135
5.5	Planung und Durchführung einer Diskussion zu Chancen und Risiken beschäftigungspolitischer Maßnahmen	136
5.6	Glossar zum Arbeitsmarkt	138
5.7	Aufgaben	139
6	Inflation	140
6.1	Der Begriff der Inflation	140
6.2	Berechnung der Inflation	140
6.3	Auswirkungen der Inflation	141
6.3.1	Wer sind die Gewinner?	141
6.3.2	Wer sind die Verlierer?	142
6.4	Erstellung eines Analyseberichtes zur Inflation	142
6.5	Glossar zur Inflation	144
6.6	Aufgaben	144

LF 06 Ein Projekt planen und durchführen

1	Grundlagen der Projektarbeit	146
1.1	Einführung in die Projektarbeit	146
1.2	Was ist ein Projekt?	146
1.3	Wirtschaftliche Bedeutung des Projektmanagements	147
2	Projektziele definieren	148
2.1	Projektziele formulieren	148
2.2	Kreativitätstechniken zur Ideenfindung	149
2.2.1	Brainstorming	149
2.2.2	Mindmapping	149
2.3	6-3-5-Methode	151
2.4	Aufgaben	151
3	Projektplanung	153
3.1	Projektorganisation	153
3.1.1	Aufbau eines Projektteams und Definition von Rollen	153
3.1.2	Aufgaben des Auftraggebers	153
3.1.3	Aufgaben des Projektleiters	153
3.1.4	Der Lenkungsausschuss	154
3.1.5	Das Team	154
3.2	Projektdokumentation	155
3.2.1	Wozu ist eine Projektdokumentation da?	155
3.2.2	Lastenheft	156
3.2.3	Pflichtenheft	156
3.2.4	Projektantrag	157
3.2.5	Zusammenfassung:	157
3.2.6	Lastenheft, Pflichtenheft und Projektantrag am Beispiel einer Schüler-App	158
3.3	Erstellung eines Projektplans	159
3.3.1	Projektauftrag	159
3.3.2	Unterschiede Projektantrag und Projektauftrag	161
3.3.3	Projektstrukturplan (PSP) – Grundlage einer erfolgreichen Projektplanung	161
3.3.4	Arbeitspakete	163
3.4	Projektablaufplan – Terminplanung	165
3.4.1	Gantt-Diagramm: Funktion und Verwendung	165
3.4.2	Netzplan	166
3.4.3	Meilensteine	170
3.5	Kapazitätsplanung	170
3.5.1	Warum ist Kapazitätsplanung wichtig?	170
3.5.2	Schritte der Kapazitätsplanung	170
3.5.3	Kapazitätsabgleich – was tun bei Engpässen?	171
3.5.4	Hilfsmittel der Kapazitätsplanung	171
3.5.5	Herausforderungen & Lösungen	171
3.6	Kostenplan	171
3.7	Risikomanagement	172
3.8	Aufgaben	172

4	 Projektdurchführung	178
4.1	Umsetzung von Arbeitspaketen	178
4.2	Exkurs zu neuen Projektmanagementmethoden	179
4.2.1	Begriffe im Scrum	180
4.3	Kommunikation im Projektteam	180
4.4	Konfliktmanagement	181
4.4.1	Typische Konflikte in Projekten	181
4.4.2	Identifikation typischer Konflikte und deren Lösung	181
4.4.3	Lösungsmethoden	182
5	 Projektergebnisse dokumentieren	183
5.1	Die Bedeutung der Projektdokumentation	183
5.2	Wesentliche Projektdokumente	183
5.3	Projektabschlussbericht – Dokumentation des Projekterfolgs	185
5.4	Aufgaben	186
6	 Projektreflexion	188
6.1	Selbst- und Fremdreflexion	188
6.2	Lernen aus Fehlern	188
6.2.1	Die 5-Why-Methode – Ursachen erkennen, nicht nur Symptome	188
6.2.2	So funktioniert die Methode	188
6.2.3	Was bringt die Methode?	189
6.3	Optimierung zukünftiger Projekte	189
6.4	Abschlussbesprechung & Projektbilanz	190
6.5	Zusammenfassung: Projektreflexion auf einen Blick	190
7	 Zusammenfassung	191
7.1	Grundlagen des Projektmanagements	191
7.1.1	Projektdefinition	191
7.1.2	Arten von Projekten	191
7.2	Projektorganisation und Projektrollen	192
7.3	Projektinitiierung und Planung	192
7.3.1	Kreativitätstechniken	192
7.3.2	Projektphasen	193
7.3.3	Ziele & Meilensteine	193
7.3.4	Durchführbarkeitsstudie – Machbarkeit eines Projekts prüfen	194
7.4	Projektplanung im Detail	194
7.5	Projektdurchführung und -steuerung	195
7.5.1	Controlling	195
7.5.2	Projektsteuerung	195
7.5.3	Projektdokumentation	195
7.5.4	Informationsmanagement	196
7.6	Projektabschluss – die vier wichtigen Bausteine	196
7.6.1	Projektpräsentation	196
7.6.2	Projektauswertung	196
7.6.3	Projektabschlussbericht	197
7.6.4	Auflösung des Projektteams	197
	Sachwortverzeichnis	198

LF4

Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen

- 1 Grundlagen des Vertragsrechts beachten
- 2 Beschaffungsprozesse planen
- 3 Beschaffungsprozesse durchführen
- 4 Beschaffungsprozesse kontrollieren
- 5 Rechnungen prüfen und Zahlungen abwickeln



© Marco2811 - stock.adobe.com



© Przemek Klos - stock.adobe.com



© Pizss - stock.adobe.com (Abb. Schürer)

LF 4

Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen

1 Grundlagen des Vertragsrechts beachten

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen orientieren sich bei den Beschaffungs- und Lagerhaltungsprozessen an den grundlegenden Zielen der Unternehmung. Sie beachten die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Unternehmung. Ihre Kompetenzen werden z. B. in der Aufbauorganisation und über Vollmachten geregelt (vgl. Lernfeld 1).

Wichtige weitere **Orientierung** gibt die Rechtsordnung als die Gesamtheit aller allgemein verbindlichen Regeln für die Gestaltung menschlichen Zusammenlebens, den Schutz des Einzelnen und den Ausgleich unterschiedlicher Interessen mit friedlichen Mitteln.

1.1 Rechtsordnung

Alle Beziehungen, über die das Zusammenleben der Menschen organisiert ist, sind geprägt durch Wertvorstellungen (z. B. Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit). Wenn diese Wertvorstellungen in die Form des Rechts gefasst sind (z. B. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit), dann werden sie als Ordnung des Zusammenlebens verlässlicher.

Es kommt dann nicht mehr alleine darauf an, dass die Mitmenschen die Werte teilen und anerkennen, sondern es entsteht ein **Anspruch auf Beachtung** der entsprechenden **Verhaltensanforderungen**, der grundsätzlich mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann.

Wenn im Zusammenleben der Menschen Interessenkonflikte auftreten, können diese nach bestimmten Regeln zuverlässig und möglichst gerecht gelöst werden. Die Freiheit des Einzelnen muss geschützt werden, aber gleichzeitig dort ihre Grenzen erfahren, wo sie missbraucht wird.

Die Rechtsordnung umfasst zwei große Teilbereiche – das **öffentliche Recht** und das **Privatrecht**.

■ Öffentliches Recht

Das **öffentliche Recht** regelt u. a. das Verhältnis zwischen Privatpersonen (Bürgern) und Staat. Bei der Ausübung hoheitlicher Aufgaben kann der Staat den Bürgern **Verbote** aussprechen, z. B. in Bezug auf Straftaten. Der Staat kann den Bürgern aber auch **Pflichten** auferlegen, z. B. die Steuerpflicht, Schulpflicht, Meldepflicht.

Öffentliches Recht ist **zwingendes**, unabänderbares Recht nach dem Prinzip der **Über- und Unterordnung**. Das bedeutet: Jeder Bürger hat sich den staatlichen Vorschriften in gleicher Weise unterzuordnen und bei Verstößen **muss** der Staat eingreifen!

■ Privatrecht

Das **Privatrecht** regelt die Rechtsbeziehungen von **Vertragspartnern** untereinander nach dem Prinzip der **Gleichordnung**.



© Thorben Wengert - stock.adobe.com

Das heißt, jeder der möglichen Vertragspartner kann **frei entscheiden**, ob er einen Vertrag (z. B. Kaufvertrag, Mietvertrag, Ehevertrag) schließen möchte oder nicht. Falls ein Vertrag geschlossen wird, haben sich aber selbstverständlich alle Vertragsparteien an ihre Pflichten zu halten.

Das Privatrecht ist grundsätzlich **nachgiebiges**, änderbares **Recht**. Dies bedeutet, dass Vertragspartner gesetzliche Regelungen einvernehmlich abändern dürfen. Sie müssen sich dabei allerdings im Rahmen des gesetzten Rechtsrahmens bewegen. Der Staat greift hierbei nur auf Antrag ein.

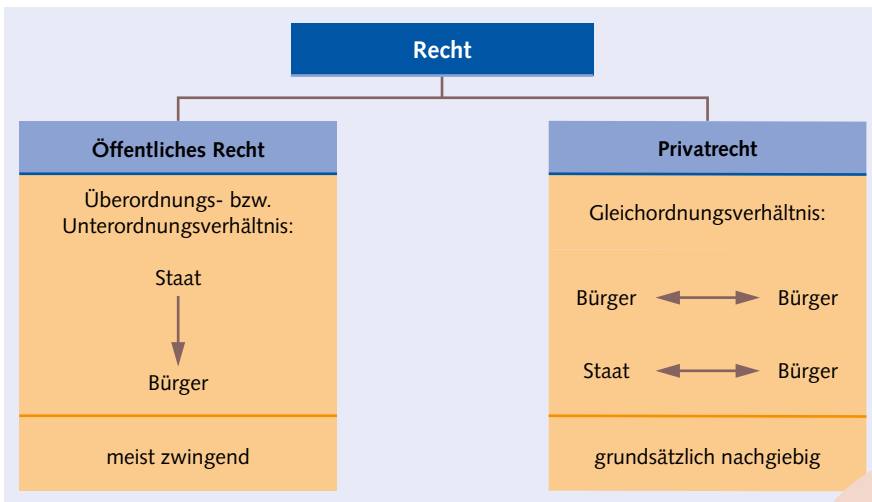
Auch eine **staatliche Institution** kann nach Privatrecht Vertragspartner werden. Kauft z. B. eine Stadt Tablets für eine Schule, so handelt sie **als Privatperson**. Sie handelt ohne hoheitliche Gewalt auszuüben und hat dieselben Rechte und Pflichten wie jeder andere Vertragspartner auch.

Die Handlungen im Privatrecht nennt man Rechtsgeschäfte. Die wichtigste allgemeine Rechtsgrundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Daneben gibt es eine Reihe von „Sonderregelungen“, die ergänzend gelten können (insbesondere z. B. Handels- und Gesellschaftsrecht). Privatrechtliche Bestimmungen finden sich z. B.



© rcx - stock.adobe.com

- für Kaufleute allgemein im HGB (Handelsgesetzbuch),
- für Kapitalgesellschaften im AktG und GmbHG.

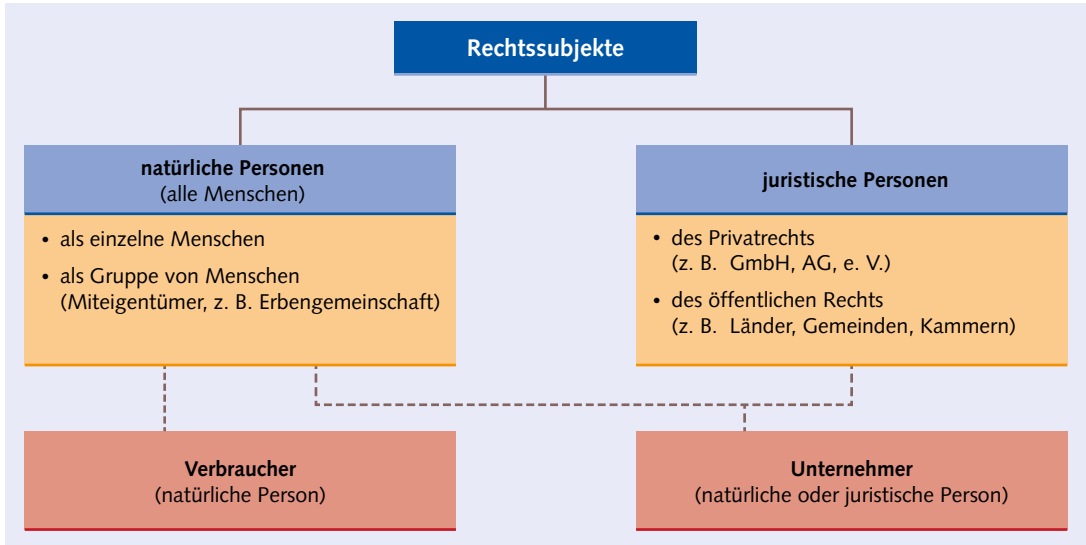


Merke “
 Alle Träger von Rechten werden als **Rechtssubjekte** bezeichnet. Man unterscheidet **natürliche** und **juristische Personen**.”

1.2 Rechtssubjekte – Rechts- und Geschäftsfähigkeit

■ Rechtssubjekte

Nur **Rechtssubjekte** können Rechte ausüben und wahrnehmen. Zu den Rechtssubjekten gehören natürliche und juristische Personen.



§ Verbraucher (§ 13 BGB)

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.



§ Unternehmer (§ 14 BGB)

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (z. B. OHG, KG), die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.



Beispiel

Ein **Einzelhändler** und ein niedergelassener Arzt sind als **Verbraucher** anzusehen, wenn sie für die Privatwohnung Regale bestellen. Wenn sie dies für das Geschäftslokal/die Praxis tun, handeln sie als **Unternehmer**.

■ Rechtsfähigkeit

Grundsätzlich ist nur der Mensch als natürliche Person Träger von Rechten und Pflichten und damit rechtsfähig. Die Rechtsordnung erkennt die Rechtsfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen aber auch juristischen Personen zu.

Dazu gehören u. a.

- im Sinne des Privatrechts Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, eingetragene Vereine, private Stiftungen (z. B. Stiftung Volkswagenwerk);
- im Sinne des öffentlichen Rechts Körperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden oder z. B. Kammern, Anstalten (z. B. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) und öffentlich-rechtliche Stiftungen (z. B. Deutsche Studienstiftung).

Merke

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von natürlichen und juristischen Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

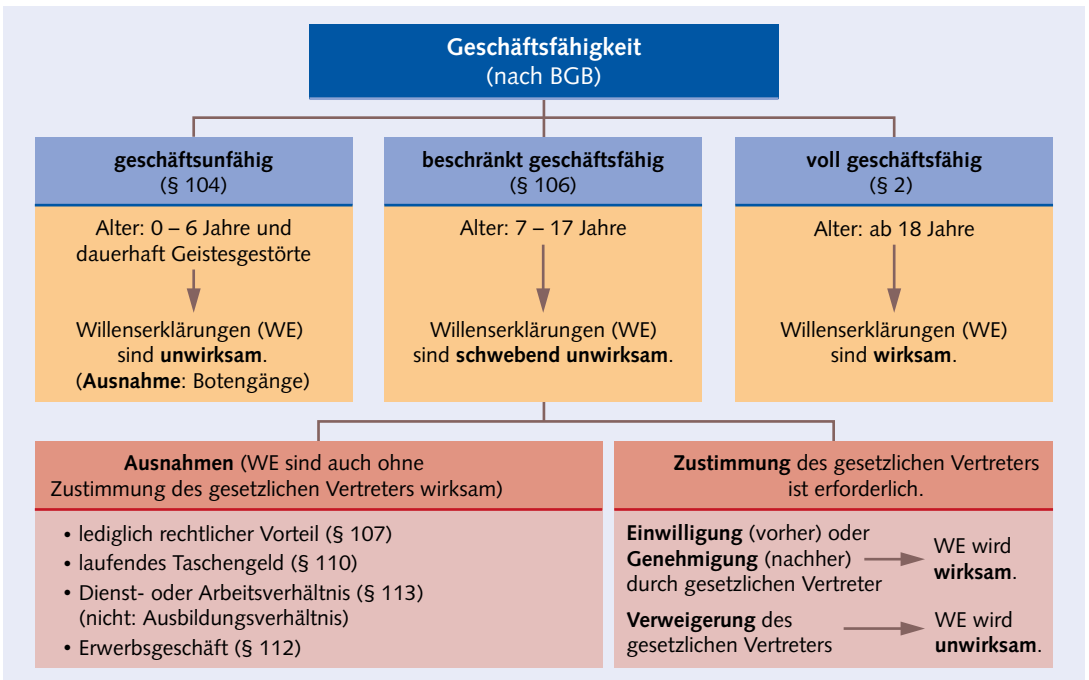
Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit	
natürliche Personen	Bei natürlichen Personen beginnt die Rechtsfähigkeit grundsätzlich mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod .
juristische Personen des Privatrechts	Bei juristischen Personen des Privatrechts beginnt die Rechtsfähigkeit insbesondere mit der Gründung bzw. der Eintragung in das entsprechende öffentliche Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) und endet mit der Löschung in diesen Registern .
juristische Personen des öffentlichen Rechts	Juristische Personen des öffentlichen Rechts erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung . Die Rechtsfähigkeit endet mit der Auflösung .

■ **Geschäftsfähigkeit**

Dass eine Person rechtsfähig ist, heißt nicht zwangsläufig, dass sie auch immer in der Lage ist, ihren Willen selbstverantwortlich zum Ausdruck zu bringen. Dazu gehört bei natürlichen Personen in der Regel ein bestimmtes Lebensalter und ein gewisses Maß an geistiger Reife. Juristische Personen können nur durch Menschen handeln, die als „Organe“ oder „gesetzliche Vertreter“ zu bezeichnen sind. Von der Rechtsfähigkeit ist deshalb die Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden.

Merke
Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig wirksam abschließen zu können.

Die **Geschäftsfähigkeit** ist insbesondere vom Lebensalter abhängig.



Hinweis: Nach gängiger Rechtsauffassung fallen Berufsausbildungsverhältnisse nicht unter den § 113 BGB. Minderjährige Auszubildende können Ausbildungsverträge nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kündigen.

unwirksam
(nichtig)

schwebend
unwirksam

wirksam
(laufendes
Taschengeld)

wirksam
(lediglich
rechtlicher
Vorteil)

wirksam
(Dienst- oder
Arbeits-
verhältnis)

wirksam
(Erwerbs-
geschäft)



Beispiel

- Ein 5-jähriges Kind darf rechtlich gesehen zwar die Willenserklärung der Mutter (als Bote) übermitteln, z. B. Brötchen zu kaufen, aber nicht aus eigenem Antrieb vom Wechselgeld noch Süßigkeiten erstehen.
- Ein 15-jähriger Jugendlicher braucht zum Kauf eines neuen Smartphones grundsätzlich die Zustimmung der Eltern. Hat er das Smartphone ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten (z. B. von gespartem Geld) gekauft, so ist der Kauf zunächst schwebend unwirksam. Nur wenn die Eltern die Genehmigung geben, wird der Vertrag wirksam. Verweigern die Eltern die Genehmigung, so ist der Kauf unwirksam, der Händler muss das Gerät zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten.
- Kann der Jugendliche das Smartphone (gebraucht) von seinem laufenden Taschengeld bezahlen, ist seine Willenserklärung wirksam.
- Schenkt Tante Frieda der 13-jährigen Nicola 500,00 EUR, so können die Eltern die Annahme des Geschenks nicht untersagen, weil mit dieser Schenkung ausschließlich ein rechtlicher Vorteil verbunden ist. Allerdings können sie z. B. verlangen, dass das Geld gespart wird. Wird das Geld aber mit der Auflage verbunden, Tante Frieda jeden Sonntag eine Stunde vorzulesen, so besteht rechtlich eine Verpflichtung und die Eltern müssten zustimmen, damit das Rechtsgeschäft gültig ist.
- Der 17-jährige Leon hat mit Zustimmung seiner Eltern eine Stelle als Aushilfe in einer Pizzeria angenommen. Nach zwei Wochen kündigt er ohne Zustimmung seiner Eltern und wechselt zu einer anderen Pizzeria. Die Kündigung und der neue Arbeitsvertrag sind wirksam, da Leon aufgrund der ersten Zustimmung für alle Rechtsgeschäfte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art voll geschäftsfähig ist.
- Die 17-jährige Svenja eröffnet mit Zustimmung ihrer Eltern und der Genehmigung des Familiengerichts eine Mode-Boutique (Erwerbsgeschäft). Aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten weigert sie sich, eine Rechnung zu bezahlen, mit dem Hinweis, ihre Eltern hätten dem Einkauf nicht zugestimmt. Svenja muss aber zahlen, da durch die Zustimmung der Eltern und die Genehmigung des Familiengerichts zum Betrieb des Erwerbsgeschäftes Svenja für alle Rechtsgeschäfte in diesem Rahmen voll geschäftsfähig ist.

1.3 Rechtsobjekte – Besitz und Eigentum

■ Rechtsobjekte

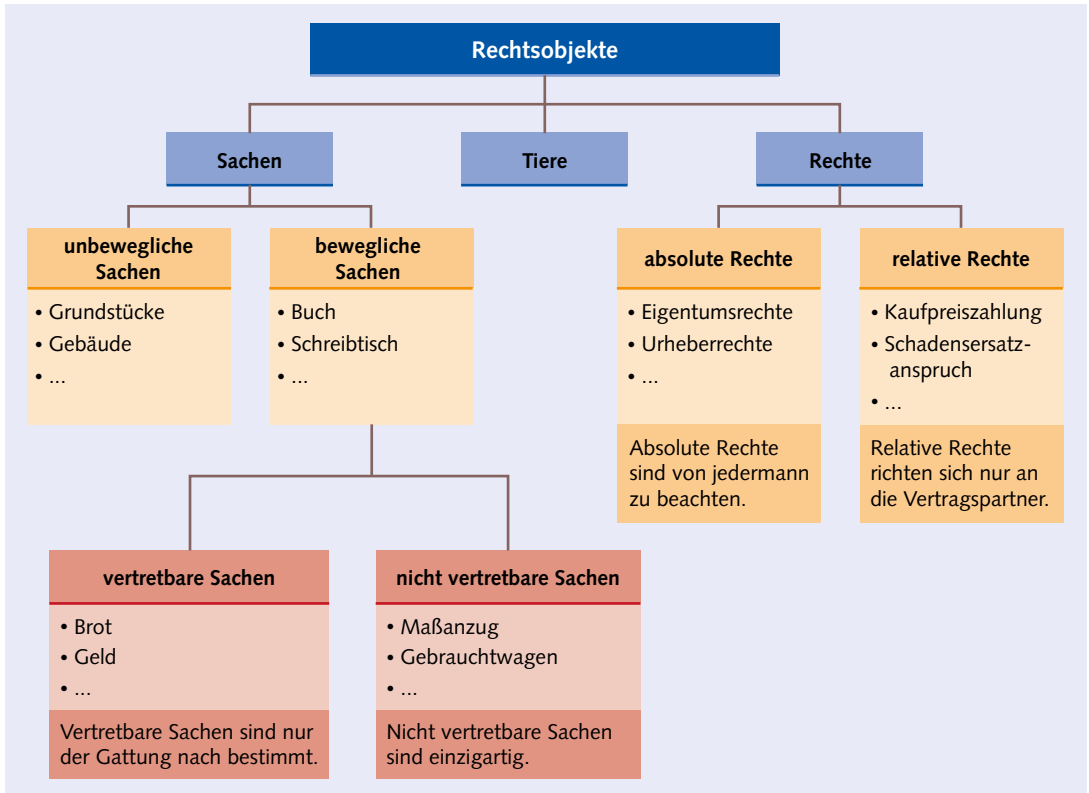
Rechtsobjekte sind alle Güter, auf die von natürlichen und juristischen Personen rechtlich Einfluss genommen werden kann. Dies können **Sachen**, **Tiere** oder **Rechte** sein. Personen können selbst niemals Rechtsobjekte sein.

】 **Sachen** im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

】 **Tiere** sind gemäß § 90a BGB keine Sachen, sondern besitzen – als schmerzempfindende Lebewesen – eine eigene Rechtsnatur. Die Vorschriften über Sachen finden eine entsprechende Anwendung, soweit keine besonderen Vorschriften (z. B. Tierschutzgesetz) bestehen.

】 **Rechte** sind Berechtigungen, von einem anderen etwas verlangen zu können.

Rechtsobjekte lassen sich u. a. folgendermaßen einteilen:



■ Besitz und Eigentum

Rechtssubjekte können Besitzer und/oder Eigentümer von Sachen sein.



§ Besitz (§ 854 BGB)

Besitz ist definiert als **tatsächliche** Verfügungsgewalt über eine Sache (z. B. „Ich habe ... und darf benutzen.“).



§ Eigentum (§ 903 BGB)

Eigentum wird definiert als **rechtliche** Verfügungsgewalt über eine Sache (z. B. „Mir gehört ... und ich darf darüber verfügen, es verkaufen oder verschenken.“).



Beispiel

Wenn Sie mit Ihrem eigenen Fahrrad zur Schule fahren, sind Sie Besitzer und Eigentümer des Fahrrads; verleihen Sie Ihr Fahrrad an einen Freund, bleiben Sie Eigentümer und Ihr Freund wird Besitzer des Fahrzeugs. Das gilt auch umgekehrt: Leihen Sie sich ein Fahrzeug von Ihrem Freund, sind Sie bis zur Rückgabe der Besitzer, Ihr Freund bleibt aber der Eigentümer des Fahrzeugs.



Eigentumsübertragung (§ 311b, 929 BGB)

Die **Übertragung des Eigentums** an **beweglichen Sachen** erfolgt grundsätzlich durch **Einigung** zwischen den Beteiligten und **Übergabe** der Sache.

Die **Übertragung des Eigentums** an **unbeweglichen Sachen** (Immobilien) erfolgt unter verschärften Formvorschriften durch **Einigung vor dem Notar** (Auflassung) und **Eintragung ins Grundbuch**.



© maho - stock.adobe.com

1.4 Rechtsgeschäfte

1.4.1 Begriff und Arten von Rechtsgeschäften

■ Begriff

Tagtäglich werden von Personen Rechtsgeschäfte getätigt, ohne dass sie sich dessen immer bewusst werden.



© Syda Productions - stock.adobe.com



Beispiel

Der Kauf im Supermarkt, das Mieten einer Wohnung, die Aufnahme von Krediten, der Abschluss eines Arbeitsvertrages, das Ausleihen eines Buches oder das Einsteigen in einen Bus stellen Rechtsgeschäfte dar. Durch Rechtsgeschäfte werden die Beziehungen zwischen den Rechtssubjekten und zu den Rechtsobjekten geregelt.



© Stockfotos-MG - stock.adobe.com



Beispiel

Voraussetzung für das Zustandekommen solcher Rechtsgeschäfte sind **eine** oder **mehrere Willenserklärungen**. Die beteiligten Personen erklären ihren unbedingten Willen, eine Rechtsfolge herbeizuführen. An diese Erklärung sind sie grundsätzlich gebunden!

Ein Arbeitsvertrag begründet z. B. als Rechtsfolge die Pflichten, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen sowie das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

■ Arten von Rechtsgeschäften

Nach der Anzahl der notwendigen Willenserklärungen unterscheidet man einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte.



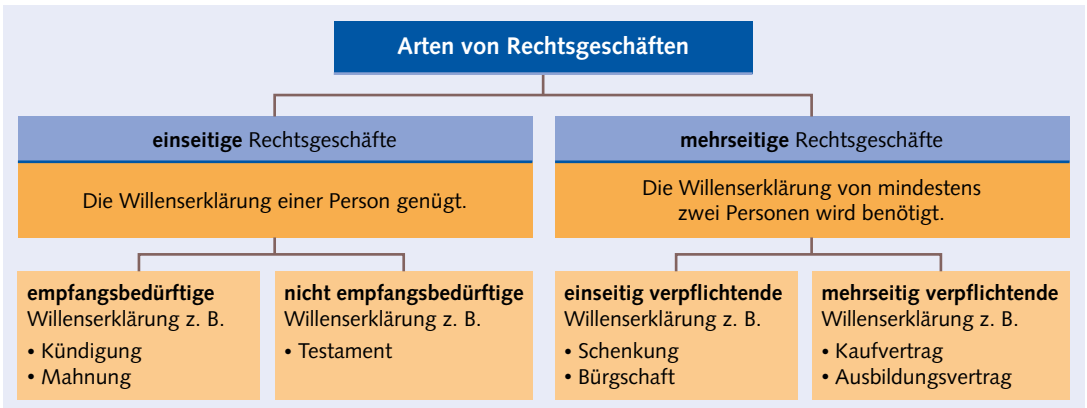
© Dan Race - stock.adobe.com

Einseitige Rechtsgeschäfte enthalten nur **eine Willenserklärung**. Diese eine Willenserklärung kann schon bei Abgabe wirksam sein (= nicht empfangsbedürftig, z. B. Testament) oder sie muss der betreffenden Person zugegangen sein (= empfangsbedürftig, z. B. Kündigung).

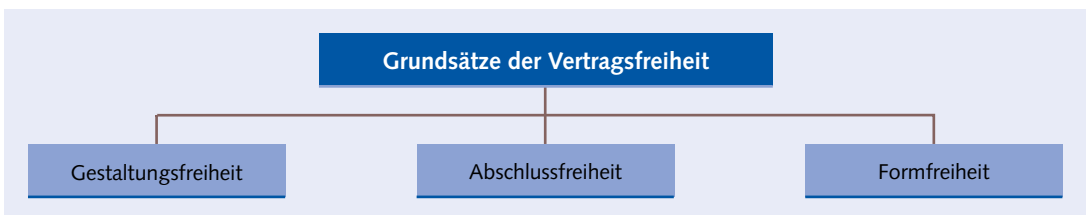
Mehrseitige Rechtsgeschäfte (Verträge) kommen durch mindestens **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** zustande und begründen in der Regel beiderseitige Verpflichtungen (Ausnahmen: z. B. Schenkung, Bürgschaft, da hier jeweils nur 1 Person Pflichten zu erfüllen hat).

Beispiel

Beim Kaufvertrag hat der Verkäufer grundsätzlich die Verpflichtung, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen. Entsprechend liegt ein mehrseitiges Rechtsgeschäft vor, das mehrseitig (zweiseitig) verpflichtend ist.

**1.4.2 Grundsätze der Vertragsfreiheit und Form der Rechtsgeschäfte****■ Grundsätze der Vertragsfreiheit**

Die Rechtsordnung geht grundsätzlich davon aus, dass zwei Partner in Vertragsverhandlungen in fairer Weise einen Interessenausgleich suchen. Sie hat deshalb die Vertragsfreiheit geschaffen, die folgende Grundsätze vorsieht:



Das Ziel der **Vertragsfreiheit** – die Selbstverwirklichung der Person – kann jedoch nur dort erreicht werden, wo annähernd wirtschaftliches Gleichgewicht herrscht. Ist eine Person auf die Leistung einer anderen angewiesen und hat sie kaum Ausweichmöglichkeiten, so besteht die Gefahr der Benachteiligung des wirtschaftlich und sozial Schwächeren insbesondere über die **Gestaltungsfreiheit**, d. h. die Möglichkeit der Festlegung von Vertragsbedingungen benachteiligt den Schwächeren. Ist ein Verhandlungsgleichgewicht auch nicht annähernd gegeben, so



© LukaszDesign - stock.adobe.com

Gestaltungsfreiheit

ist der Gesetzgeber herausgefordert, den Schwächeren zu schützen (vgl. z. B. durch Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen, Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf und weiteren Verbraucherschutzbestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen und das Wettbewerbsrecht).

Abschlussfreiheit

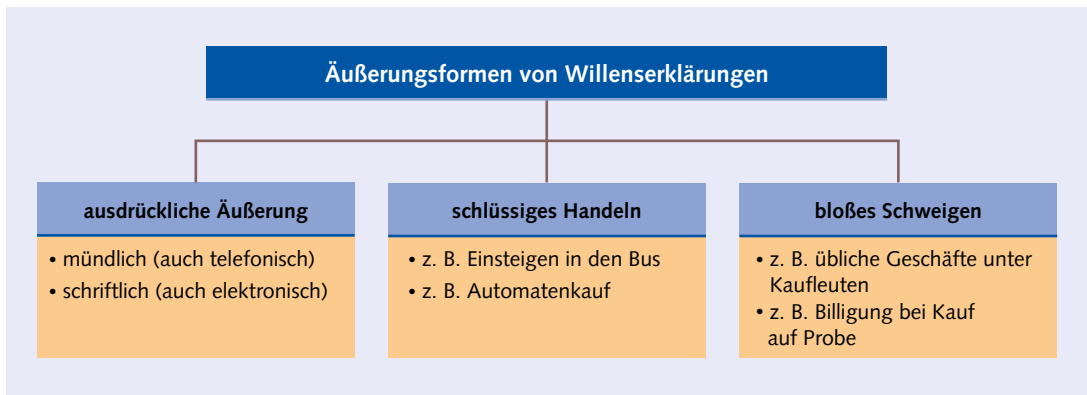
Insbesondere das Prinzip der **Abschlussfreiheit**, der Freiheit, sich den Vertragspartner frei wählen zu können, soll gewährleisten, dass keiner benachteiligt werden kann. Der Einzelne muss grundsätzlich das Recht und die Möglichkeit haben, den Vertragspartner zu suchen, dessen Angebot seinen Vorstellungen entspricht.

Formfreiheit

Der Grundsatz der **Formfreiheit** bedeutet, dass es hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses nur ausnahmsweise zwingende Vorschriften gibt, z. B. um vor übereilter Bindung zu schützen.

■ Form der Rechtsgeschäfte

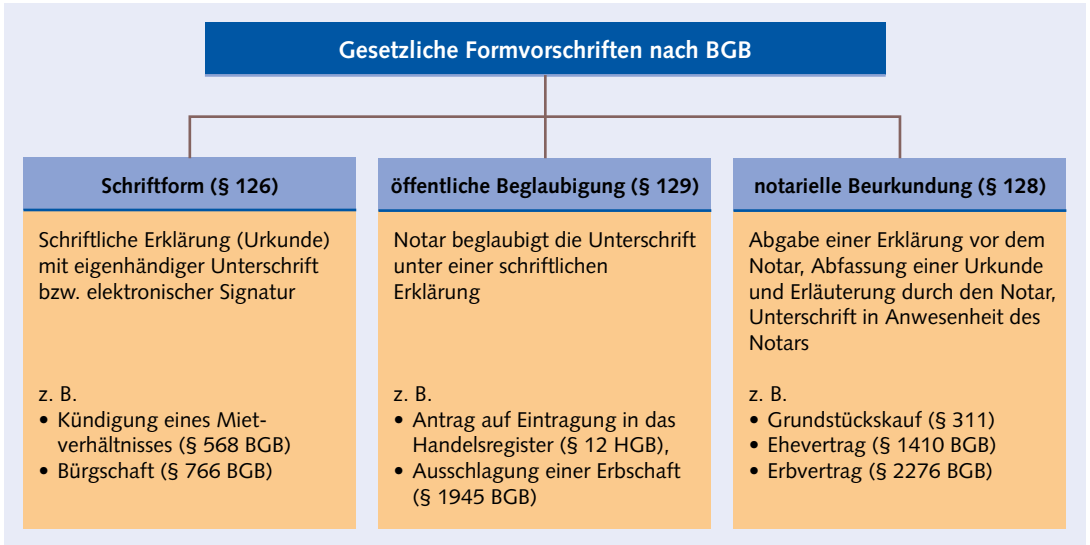
Die Abgabe der Willenserklärungen ist grundsätzlich an keine äußere Form gebunden. Eine bestimmte Form (z. B. Schriftform) kann aber von den Vertragspartnern vereinbart werden.



© johannesspreiter - stock.adobe.com

In besonderen Fällen schreibt das Gesetz eine **bestimmte** äußere Form bei der Abgabe von Willenserklärungen vor. Dies geschieht insbesondere auch zum Schutz der Vertragspartner **bei wichtigen Rechtsgeschäften**. Diese besonderen Anforderungen an die Form haben den Zweck, vor übereiltem Geschäftsabschluss zu bewahren und dienen der Beweissicherung. In besonders strenger Form gilt dies z. B. bei Grundstücksübertragungen oder Eheverträgen.

Grundsätzlich sind folgende gesetzliche Formvorschriften zu beachten:



1.4.3 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Obwohl beim Abschluss von Verträgen die Vertragsfreiheit gilt, kann nicht jedes beliebige Rechtsgeschäft voll gültig abgeschlossen werden. Aus welchen Gründen Rechtsgeschäfte nichtig oder anfechtbar sind, ist gesetzlich geregelt.



© THesIMPLIFY - stock.adobe.com

■ **Nichtige Rechtsgeschäfte**

Nichtigkeit bedeutet, dass ein Rechtsgeschäft **von Anfang an unwirksam** ist, d. h., es wird so getan, als sei das Rechtsgeschäft nie zustande gekommen (keine Rechtswirkungen).

Gründe für Nichtigkeit		Beispiel	§§ BGB
Geschäftsunfähigkeit	Die Willenserklärung wird von einem Geschäftsunfähigen abgegeben.	Ein fünfjähriges Kind kauft eine Tüte Süßigkeiten. Ein Botenauftrag liegt nicht vor.	105 I
vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit	Eine Willenserklärung wird im Zustand vorübergehender geistiger Unzurechnungsfähigkeit abgegeben.	Ein Betrunkener tauscht im Vollrausch sein neues Smartphone gegen eine Flasche Schnaps.	105 II
Scheingeschäft	Eine Willenserklärung wird zum Schein abgegeben.	Ein Grundstückseigentümer, der sein Grundstück verkauft, trägt in der notariellen Urkunde einen niedrigeren Preis ein, damit Grunderwerbsteuer gespart wird.	117

Gründe für Nichtigkeit		Beispiel	§§ BGB
Scherzgeschäft	Eine Willenserklärung wird zum Scherz abgegeben.	Jemand bietet sein neues Auto für „'n Appel und 'n Ei“ an.	118
Formverstoß	Das Rechtsgeschäft verstößt gegen Formvorschriften.	Der Kauf eines Grundstücks wird auf einem Bierdeckel vertraglich vereinbart. Es findet nachträglich keine Auflassung und Eintragung im Grundbuch statt.	125
Gesetzesverstoß	Das Rechtsgeschäft verstößt gegen gesetzliche Vorschriften.	Ein Dealer betreibt Drogenhandel.	134
Sittenwidrigkeit	Das Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten.	Ein Kreditvermittler verlangt Wucherszinsen.	138

■ Anfechtbare Rechtsgeschäfte



© MQ-Illustrations - stock.adobe.com

Anfechtbarkeit bedeutet, dass ein Rechtsgeschäft durch Anfechtung **rückwirkend für unwirksam** erklärt werden kann. Ohne Anfechtung bleibt das Rechtsgeschäft wirksam.

Rechtsgeschäfte, die aufgrund eines **Irrtums** anfechtbar sind, müssen **unverzüglich nach Entdeckung** angefochten werden. Rechtsgeschäfte, die aufgrund einer **Täuschung** oder **widerrechtlichen Drohung** zustande kommen, sind **innerhalb eines Jahres nach Entdeckung** bzw. Wegfalls der Zwangslage anzufechten.

In beiden Fällen gilt, dass eine Anfechtung ausgeschlossen ist, wenn **10 Jahre** seit Abgabe der Willenserklärung verstrichen sind.

Nicht anfechtbar sind Rechtsgeschäfte, denen ein **Irrtum im Motiv**, d. h. ein Irrtum bei der Meinungsbildung bzw. Entscheidung zugrunde liegt.



Beispiel

Ein Aktionär kauft in der Hoffnung auf steigende Kurse Aktien, der Kurs fällt jedoch (= Motivirrtum; Anfechtbarkeit ausgeschlossen!).

Gründe für Anfechtbarkeit		Beispiel	§§ BGB
Inhaltsirrtum	Der Erklärende weiß, was er sagt, aber er weiß nicht, was das Gesagte bedeutet.	Der Besteller glaubt, ein Dutzend seien 10 Stück.	119 I
Erklärungsirrtum	Der Erklärende wollte das, was er sagt oder tut, gar nicht sagen oder tun (versprechen, verzeigen, verschreiben).	In einem Angebot wird der Preis einer Ware irrtümlich mit 84,00 EUR statt mit 840,00 EUR angegeben.	119 I
Eigenschaftsirrtum	Der Erklärende weiß, was er sagt, aber er hat eine falsche Vorstellung von der betreffenden Sache oder Person.	Ein Antiquitätenhändler verkauft das Original eines Gemäldes in dem Glauben, es sei eine Kopie.	119 II